

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates Raeren

Sitzung vom 18. September 2024

Anwesend: Bürgermeister Mario Pitz, Vorsitzender
Ulrich Deller, Naomi Renardy, Thomas Schwenken,
Christine Kirschfink, Schöffen
Roland Lentzen, Andrea Kicken-Tuchenhagen, Manuale Niessen-
Madenspacher, Monika Höber-Hillen, Ferdy Leusch, Guido Deutz, Erwin
Güsting, August Boffenrath, Joachim van Weerst, Christoph Heeren,
Gerd Schumacher, Roger Britz, Frederik Wertz, Nicole Nussbaum-Potiuk,
Ratsmitglieder
Pascal Neumann, Generaldirektor

Entschuldigt: Herr Schöffe Tom Simon und Ratsmitglied Frau Heike Esfahlani-Ehlert

Punkt 7 der Tagesordnung:

Der Gemeinderat wurde aufgrund von Artikel 20 und Artikel 21 des
Gemeindedekretes vorschriftsmäßig einberufen und hat folgenden Beschluss gefasst:

**Verkehrsregelung: Anpassungen der Gemeindeverordnung zur Regelung des
Verkehrs auf dem Gebiet der Gemeinde Raeren: Tempolimit, Vorfahrt,
Verkehrsleitung, Halte & Parkverbote, reservierte Wege.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Artikels 119 des Neuen Gemeindegesetzes;

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere der Artikel 35, 74, 75;

Aufgrund der Artikel 2, 3 und 12 des koordinierten Gesetzes über die
Straßenverkehrspolizei vom 16. März 1968;

Aufgrund des Dekrets vom 19. Dezember 2007 über die Genehmigungsaufsicht der
Wallonischen Region über die ergänzenden Regelungen bezüglich der öffentlichen
Straßen und des Verkehrs der öffentlichen Verkehrsmittel;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 über die allgemeine
Straßenverkehrsordnung;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 11. Oktober 1976 zur Festlegung der
Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen von Verkehrszeichen;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens vom 14. November 1977 in Bezug auf die
zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen von Verkehrszeichen;

Aufgrund der Ergänzenden Gemeindeverordnung vom 24. November 2016 zur Regelung des Verkehrs auf dem Gebiet der Gemeinde Raeren in ihrer aktuellen Fassung;

In Anbetracht der Stellungnahmen des ÖDW, *Abteilung Lokale Infrastrukturen – Direktion sanfte Mobilität & Sicherheit der Wegeeinrichtungen*, vertreten durch Frau Josette Docteur, vom 15.06.2024 und 19.07.2024;

In Anbetracht der Stellungnahme der Lokalen Polizei vom 06.09.2024, laut der an den Fahrbahnverengungen in der Straße Petergensfeld eine einheitliche Vorfahrtsregelung wünschenswert wäre, die jeweils dem bergauffahrenden Verkehr Vorfahrt gäbe;

In Anbetracht, dass Frau Docteur wechselnde Vorfahrtsrichtungen bevorzugt, um in beiden Fahrtrichtungen eine Verringerung des Fahrtempos zu erzielen;

In Erwägung, dass in der Straße Fosseï, in dem engen, unübersichtlichen Abschnitt zwischen Nr. 50 und Nr. 86, eine Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h sinnvoll erscheint, um das Unfallrisiko mit manövrierenden landwirtschaftlichen Fahrzeugen zu reduzieren;

In Erwägung, dass eine Überprüfung der Verkehrsverordnung ergeben hat, dass die folgende bestehende Maßnahme bisher nicht darin aufgeführt war:

- Die Verkehrsleitinsel in der Lichtenbuscher Straße, vor Nr. 42 bis Nr. 48;

In Erwägung, dass ein Parkverbot bzw. ein Halte- und Parkverbot in verschiedenen Straßenabschnitten der folgenden Straßen erforderlich erscheint, um Gefahrensituationen durch Fahrbahnverengungen und/oder mangelnde Sicht auf den Gegenverkehr zu vermeiden:

- Lichtenbuscher Straße,
- Bergscheid,
- Eynattener Straße,
- Iterstraße;

In Erwägung, dass es sich als erforderlich erwiesen hat, den für Fußgänger, Radfahrer und Reiter ausgewiesenen Weg zwischen Vergefenes Nr. 10 und der Kreuzung Rattenhaus auch für landwirtschaftliche Fahrzeuge nutzbar zu machen, um diesen die Zufahrt zu den angrenzenden Weiden zu ermöglichen; dass die derart reservierten Wege aufgrund der geltenden Gesetzgebung auch von Speed-Pedelegs genutzt werden dürfen und die Bezeichnung/Beschilderung demzufolge anzupassen ist;

In Anbetracht der folgenden zeitlich begrenzten Polizeiverordnungen des Gemeindegremiums, die teilweise verschiedene dieser Regelungen vorsehen; dass sie sich als sinnvoll erwiesen haben und somit dem Gemeinderat zwecks dauerhafter Anpassung der Verkehrsverordnung vorgeschlagen werden:

08.08.2023 – Fosseï: Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h

08.08.2023 – Iterstraße: Park- & Halteverbot

23.01.2024 – Eynattener Straße: Park- & Halteverbot

20.02.2024 – Lichtenbuscher Straße: Parkverbot

18.06.2024 – Petergensfeld: Vorfahrtsregelung an den Fahrbahnverengungen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums in seiner Sitzung vom 16.09.2024;

Nach Anhören des ausführlichen Berichts des Herrn Schöffen Deller;

B E S C H L I E S S T einstimmig:

ARTIKEL I

Die Ergänzende Gemeindeverordnung vom 24. November 2016 zur Regelung des Verkehrs auf dem Gebiet der Gemeinde Raeren wird wie folgt abgeändert:

In **Artikel 5 a)** (Geschwindigkeitsbegrenzung 50 km/h) wird ein neuer Punkt eingefügt:
Fossei: Nr. 50 bis Nr. 86

In **Artikel 7 b)** (Vorfahrtsregelung an Straßenverengungen) wird ein neuer Punkt eingefügt:

Petergensfeld: vor Nr. 12, in Fahrtrichtung Raeren
vor Nr. 11, in Fahrtrichtung Raeren
vor Nr. 58, in Fahrtrichtung Roetgen

In **Artikel 8** (Verkehrsleitung) wird ein neuer Punkt eingefügt:
Lichtenbuscher Straße: vor Nr. 42 bis 48

In **Artikel 13** (Parkverbot) wird ein neuer Punkt eingefügt:
Lichtenbuscher Straße: Nr. 48 bis Kreuzung Berlotter Kirchweg – Seite der geraden Hausnummern

In **Artikel 14** (Halte- & Parkverbot) werden neue Punkte eingefügt:
Bergscheid: Durchfahrt zwischen Sporthalle und Tennishalle – auf dem Seitenstreifen gegenüber der Halle (Länge 25 m)
Eynattener Straße: Kreisverkehr Eynatten bis Nr. 174 – beidseitig
Itherstraße: Fahrtrichtung Platzstraße: hinter Nr. 2 bis Parzellengrenze D651a/D653a
Fahrtrichtung Bahnhofstraße: ab Feldweg neben Parzelle D658a bis Nr. 5 – siehe Plan

In **Artikel 23 a)** (reservierte Wege) wird der Punkt „Vergefenes“ gestrichen.

In **Artikel 23 b)** (reservierte Wege mit Landwirtschaft) wird:

- der Titel ersetzt durch:
Folgende Straßen und Wege sind den **Fußgängern, Radfahrern, Speed-Pedelegs, landwirtschaftlichen Fahrzeugen (inkl. Gespannen) sowie ggfs. Reitern** vorbehalten
- ein neuer Punkt eingefügt:
Vergefenes Kreuzung Rattenhaus bis Nr. 10, inklusive Reiter
- in der Beschilderung der Maßnahme das Wort „Speed-Pedeleg“ eingefügt

ARTIKEL II

Die vorliegende Verordnung wird mittels des Internetportals „guichet des pouvoirs locaux“ dem genehmigenden Beamten des ÖDW *Abteilung Lokale Infrastrukturen – Direktion sanfte Mobilität & Sicherheit der Wegeeinrichtungen*, zur Billigung vorgelegt.

ARTIKEL III

Gemäß Artikel 75 des Gemeindedekrets tritt die vorliegende Verordnung in Kraft am fünften Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung durch Bekanntmachung.

Diese Veröffentlichung findet statt nach Ablauf der Frist, die dem genehmigenden Beamten zur Ausübung seiner Aufsichtsfunktion zusteht.

Die Verordnungen des Gemeindegremiums mit gleichlautenden Bestimmungen werden durch das Inkrafttreten aufgehoben.

ARTIKEL IV

Eine Abschrift der vorliegenden Verordnung ergeht an:

- Den Provinzgouverneur
- Das Informationsblatt der Provinz Lüttich
- Das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Dienst Gemeindeaufsicht
- Die Kanzlei des Polizeigerichts
- Die Kanzlei des Gerichts Erster Instanz
- Den Zonenchef der Polizeizone Weser-Göhl
- Den Kommissariatsleiter der Lokalen Polizei

Im Auftrag des Gemeinderats:

Der Generaldirektor
P. Neumann

Der Vorsitzende
M. Pitz

Für gleichlautende Ausfertigung:


Pascal Neumann
Generaldirektor




Mario Pitz
Bürgermeister